

Regierungsdirektor Klaus Weber, Chemnitz*

»Waltraud Wunder wundert sich«**

Waltraud Wunder
Hauptstr. 20
Chemnitz

15.9.2008

An die
Landesdirektion
Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gezwungen, mich an Sie zu wenden, weil die Stadt Chemnitz mir verboten hat, meine Betätigungen im Kartenlegen und Hellsehen weiter auszuüben.

Die Stadt Chemnitz hat mir am 5.9.2008 ein Schreiben übersandt, wonach mir die vorgenannten Tätigkeiten verboten wurden. Die Stadt hat diese Tätigkeiten beschrieben mit »Kartenlegen sowie Wahrsagen (Handlesen, Pendeln, Stern-, Traum- und Zeichendeutung)«.

Diese Untersagung hat die Stadtverwaltung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Mein Sohn, der Rechtswissenschaften studiert, hat mir erklärt, dass ich ab sofort meine für die Bevölkerung so bedeutsamen und wichtigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen darf.

Deshalb, so erklärte er mir, muss ich bei Ihnen als Widerspruchsbehörde einen sog. Eilantrag stellen, damit ich noch bis auf Weiteres meinen Beruf ausüben kann. Dabei handelt es sich überhaupt nicht um ein Gewerbe i.S. der Gewerbeordnung, denn ich erbringe doch höherwertige geistige Tätigkeiten für eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden, die nicht als Gewerbeausübung anzusehen sind.

Außerdem hat mir die Stadt Chemnitz in diesem Schreiben gleichzeitig für den Fall, dass ich meine Betätigung trotz Verbot fortsetze, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Untersagung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € angedroht. Das ist eine ungerechtfertigte Bestrafung.

* (www.hansklausweber.de)

** Aktenvortrag zur 2. Juristischen Staatsprüfung in Sachsen: 1 Stunde Vorbereitungszeit, 10 Minuten Vortrag (§ 49 III SächsJAPO).

Bitte entscheiden Sie schnell über mein Anliegen, damit dieses von der Stadt ausgesprochene Berufsverbot aufgehoben wird und ich auch keine Geldstrafe zahlen muss.

Hochachtungsvoll

Waltraud Wunder

Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin

25.9.2008

An die
Landesdirektion
Chemnitz

Gewerbeuntersagungsverfahren Waltraud Wunder

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit übersenden wir die Akte.

Vorab soll Frau Wunder doch bitte klarstellen, welchen Antrag sie hier stellen will. In dieser Form halten wir den Antrag für unzulässig, weil unbestimmt.

Abgesehen davon erging der Bescheid der Stadt Chemnitz vom 5.9.2008 betr. Gewerbeuntersagung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und Zwangsgeldandrohung rechtmäßig.

Frau Wunder betreibt ein Gewerbe nach den Vorschriften der GewO. Sie betreibt keinen Beruf i.S. von Diensten höherer Art, die nicht zum Gewerbebegriff zählen würden. Es ist bei dieser »Tätigkeit« keine besondere Hochschulausbildung erforderlich, eine höhere Bildung wird nicht gefordert.

Frau Waltraud Wunder ist unzuverlässig. Der Behörde sind (wie in der Begründung des Gewerbeuntersagungsbescheides ausgeführt) nunmehr 2 Vorstrafen bekannt geworden, die beide rechtskräftig entschieden wurden (Amtsgerichte Chemnitz und Plauen) und nun zur Gewerbeuntersagung führten.

In beiden Fällen aus den Jahren 2006 (Chemnitz) und 2007 (Plauen) hat sie ihre Opfer durch veruntreuende Unterschlagung geschädigt, insgesamt beläuft sich der Schaden auf 27.000 €. Nach den Ausführungen in beiden Urteilsgründen handelte es sich auch um Kunden der Frau Wunder.

Es war demnach auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der konkreten Gewerbeuntersagung geboten, die im Bescheid der Behörde auch ausführlich begründet wurde und den Erfordernissen des § 80 III VwGO genügt. Strafbare Betätigungen der Gewerbetreibenden gegenüber ihren Kunden, die doch auf die Seriosität der Arbeit von Frau Wunder bauen, können im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden.

Deshalb war auch die Zwangsgeldandrohung für jeden Fall der Zuwiderhandlung geboten. Frau Wunder muss deutlich gemacht werden, dass die Behörde eine weitere Betätigung in der untersagten Art und Weise nicht hinnehmen wird.

Hält sich die Antragstellerin an die Gewerbeuntersagung, wird es nicht zu einer späteren Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes kommen. Frau Wunder hat es also selbst in der Hand, durch Akzeptanz der Gewerbeuntersagungsverfügung von einer Zwangsgeldfestsetzung verschont zu bleiben.

Wagner
Stadtrechtsrat

Waltraud Wunder Chemnitz

5.10.2008

An die
Landesdirektion
Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich dafür, dass Sie mir das Schreiben der Stadt Chemnitz zur Stellungnahme übersandt haben.

Natürlich wird dort behauptet, dass ich ein Gewerbe betreibe. Meine hellseherischen Fähigkeiten, die ich zugunsten meiner Besucher, die dafür ein kleines Entgelt zahlen, ausübe, haben doch nichts mit einer Gewerbeausübung zu tun. Ich habe nämlich einen Fernkurs in Astrologie absolviert und damit die Grundlage für meine Betätigung geschaffen. Mehrere Kunden haben mir bestätigt, dass ich tatsächlich, wie mein Name schon sagt, Wunder bewirken kann.

Außerdem bin ich von der Gewerbeuntersagung der Stadt Chemnitz überrascht worden, eine vorherige Unterrichtung hat die Stadt wohl nicht für erforderlich angesehen!

Ich gebe zwar zu, dass ich strafrechtlich verurteilt worden bin. Jedoch ist es so, dass ich den Schaden inzwischen wieder gutgemacht habe. Ansonsten hätte ich ja noch mit zivilrechtlichen Klagen rechnen müssen, die aber wegen meiner außergerichtlichen Einigung mit den beiden Damen, die einen Schaden geltend machten, unterblieben.

Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb ich nun arbeitslos werden soll. Darum habe ich inzwischen auch Widerspruch bei der Stadt Chemnitz erhoben.

Nach wie vor bin ich nicht damit einverstanden, dass ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld zahlen soll.

Hochachtungsvoll

Waltraud Wunder

Bitte um Vortrag

1. des Sachverhalts,
2. des Entscheidungsvorschlags
3. zur Rechtslage
4. Entscheidung.

Bearbeiterhinweise:

1. Bearbeiter, die den Antrag für unzulässig halten, müssen hilfsweise die Begründetheit erörtern.
2. Die Landesdirektion Chemnitz (bis 31.7.2008 Regierungspräsidium Chemnitz) ist zuständige Widerspruchsbehörde.
3. Die Stadt Chemnitz ist zuständige Behörde im Gewerberecht.

Lösungsskizze:

(s. dazu VGH München, Beschluss vom 23.2.1990, Gewerbearchiv 1990, 172)

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag nicht stattzugeben.

Aussetzungsantrag nach § 80 IV VwGO

Anmerkungen zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 IV VwGO bei der Widerspruchsbehörde:

Weber Der Bescheid über die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 IV VwGO, apf 1999, 226 ff.;

Eine gefährliche Reisegewerbekarte (Klausur), apf Landesbeilage Sachsen 2004, 50 ff.;

Der schnelle Referendar (Klausur, Entziehung der Fahrerlaubnis) apf Landesbeilage Sachsen 2005, 17 ff.;

Der Bescheid nach § 80 IV VwGO im gewerberechtlichen Verfahren, KommJur 2006, 134 ff.; Verwaltungsvollstreckung im Erzgebirge (Klausur), JA 2007, 536 ff.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung (d.h. Erfolg der Antragstellerin) erfolgt, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht mehr gegeben sind.

Dabei ist das Interesse an der Vollziehung gegen das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung abzuwägen. Das Gesetz gibt keinen konkreten Hinweis zur Beantwortung der Frage, wann eine Aussetzung in Betracht kommt. Nur in § 80 IV 3 VwGO stellt das Gesetz im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben und Kosten fest, dass eine Aussetzung erfolgen »soll«, wenn insbes. »ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes« bestehen. Jedenfalls haben in allen anderen Fällen die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs maßgebliche Bedeutung für die behördliche Aussetzungsentcheidung. Insbes. bei einem offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakt wird man eine Aussetzung bejahen müssen.